



Gewässerschutzgesetz-Änderung

Grundwasserschutz und Abwasserreinigung – Umsetzung der Motion 23.4379 «Anpassung des Gewässerschutzgesetzes an die praktizierte Nutztierhaltung»

Faktenblatt

Anschlusspflicht an die Kanalisation: Anzahl der betroffenen Landwirtschafts- betriebe

1. Geplante Änderung des Gewässerschutzgesetzes

Ausgangslage

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) verlangt, dass verschmutztes häusliches Abwasser im Bereich der öffentlichen Kanalisation in die Kanalisation eingeleitet wird (Artikel 11 GSchG). Für abgelegene Gebiete sieht das Gesetz eine Ausnahme von der Anschlusspflicht vor – unabhängig davon, ob es sich um landwirtschaftliche oder andere Liegenschaften handelt. Ist ein Anschluss baulich nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig, darf das Abwasser auf andere geeignete Weise entsorgt werden (Artikel 11 Abs. 2 GSchG, präzisiert in Artikel 12 Abs. 1 GSchV).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Landwirtschaftsbetriebe auf den Anschluss an die öffentliche Kanalisation verzichten, obwohl sie im Bereich der Kanalisation liegen und ein Anschluss somit zumutbar wäre (Artikel 12 Abs. 4 GSchG). Dies gilt für Betriebe in der Landwirtschaftszone mit einem erheblichen Bestand an Rindvieh und/oder Schweinen, was etwa 8 Milchkühen oder 60 Mastschweinen entspricht. Die bisherige Regelung beschränkt sich auf diese Nutztierarten, da deren Hofdünger in flüssiger Form als Gülle anfällt. In solchen Fällen darf das häusliche Abwasser in die Güllegrube eingeleitet werden, wo es sich automatisch mit der Gülle vermischt. Die so entstandene Mischung kann als Dünger verwendet und auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden.

Forderungen der Motion 23.4379 «Anpassung des Gewässerschutzgesetzes an die praktizierte Nutztierhaltung»

Die bestehende Ausnahmeregelung gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe mit einem erheblichen Bestand an Nutztieren, deren Hofdünger in fester Form anfällt. Dazu gehören bspw. Pferde, Geflügel oder auch Schafe.

Mit der Annahme der Motion 23.4379 «Anpassung des Gewässerschutzgesetzes an die praktizierte Nutztierhaltung» fordert das Parlament, dass alle Landwirtschaftsbetriebe mit einem erheblichen Nutztierbestand gleichbehandelt werden und ihr häusliches Abwasser mit dem Hofdünger gemischt verwerten können. Die übrigen Bedingungen, welche für die Ausnahme erfüllt sein müssen, bleiben dabei unverändert:

- Ein erheblicher Nutztierbestand umfasst acht Düngergrossvieheinheiten (Artikel 12 Abs. 3 GSchV). Dies entspricht ca. knapp 50 Schafen, 800 Legehennen oder 15 Pferden.
- Die Landwirtschaftsbetriebe müssen das häusliche Abwasser zusammen mit dem festen Hofdünger ausbringen. Das Ausbringen von unvermishtem häuslichem Abwasser ist weiterhin nicht zulässig (Artikel 7 GSchG).
- Der Landwirtschaftsbetrieb muss in der Landwirtschaftszone liegen (Artikel 12 Abs. 4 Buchstabe a GSchG).
- Der Betrieb muss genügend Lagerkapazität und auch genügend eigene oder gepachtete Nutzfläche haben, um das Gemisch aus häuslichem Abwasser und festem Hofdünger verwerten zu können (Artikel 12 Abs. 4 Buchstabe b GSchG).

2. Abschätzung der Anzahl betroffener Landwirtschaftsbetriebe

Von der vorgesehenen Anpassung profitieren Landwirtschaftsbetriebe in der Landwirtschaftszone, welche so nahe an der öffentlichen Kanalisation liegen, dass ein Anschluss als zumutbar gilt. Dies ist der Fall, wenn die Anschlusskosten nicht wesentlich höher sind als diejenigen innerhalb der Bauzone (Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b GSchV).

Die Abschätzung der zumutbaren Kosten stützt sich auf Zahlen aus einem Leitfaden des Verbandes der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)¹. Basierend auf mehreren Bundesgerichtsentscheiden schätzte der VSA die zumutbaren Kosten auf rund 8 400 Franken (Stand 2016) pro Einwohnerwert.

Ein Einwohnerwert entspricht dabei der durchschnittlichen Schmutzfracht im Abwasser, die von einer Person verursacht wird. Die Kantone ermitteln die Anzahl Einwohnerwerte eines Landwirtschaftsbetriebes auf unterschiedliche Weise, in der Regel anhand der Anzahl tatsächlicher Bewohnerinnen und Bewohner oder der bewohnbaren Zimmer. Aufgrund der Teuerung wird davon ausgegangen, dass die zumutbaren Kosten im Jahr 2025 auf etwa 9 000 Franken pro Einwohnerwert gestiegen sind. Ein durchschnittlicher Landwirtschaftsbetrieb wird im Folgenden mit fünf Einwohnerwerten veranschlagt. Entsprechend gilt ein Kanalisationsanschluss für ein Landwirtschaftsbetrieb als zumutbar, wenn die Kosten für die Liegenschaft 45 000 Franken nicht übersteigen.

Bei durchschnittlichen Kosten für einen Meter Kanalisationsleitung von rund 90 Franken, wäre ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation bis zu einer Entfernung von maximal 500 Metern von der Bauzonengrenze zumutbar. In der Regel erheben die Gemeinden zusätzlich eine ein-

malige Anschlussgebühr, wodurch sich diese Entfernung verringert.

Im Sinne einer maximalen Schätzung wurden mittels Geodatenanalyse rund 22 000 Landwirtschaftsbetriebe ermittelt, die sich in einem Abstand von bis zu 500 Metern zur Bauzonengrenze befinden². Als Näherungswert für die Düngergrossvieheinheiten (DGVE) diente die Grossvieheinheiten-Gesamtzahl (GVE) gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV).

Von diesen Betrieben erreichen rund 16 400 acht oder mehr DGVE, wenn alle Nutztierarten berücksichtigt werden. Rund 14 900 dieser Betriebe erfüllen diese Schwelle bereits mit Schweinen und/oder Rindern und sind somit schon nach bisheriger Regelung von der Anschlusspflicht an die Kanalisation befreit.

Rund 1 500 Betriebe erreichen die Schwelle nur unter Berücksichtigung aller Nutztierarten. Da schätzungsweise ein Drittel dieser Betriebe bereits an die Kanalisation angeschlossen ist, reduziert sich die Zahl der begünstigten Betriebe auf maximal 1 000. Für sie entfällt neu die Anschlusspflicht an die Kanalisation.

Zusätzlich können Landwirtschaftsbetriebe mit acht oder mehr DGVE an Rindern und/oder Schweinen in Zukunft auf andere Nutztierarten umstellen, ohne in einen Kanalisationsanschluss investieren zu müssen. Somit profitieren insgesamt schätzungsweise 1 000 Betriebe von der neuen Regelung.

¹ VSA, 2017: Leitfaden Abwasser im ländlichen Raum B01- Schritte zur Lösung eines Abwasserproblems

² Auswertung des BAFU auf Grundlage der landwirtschaftlichen Betriebszählung 2018 und 2023 des Bundesamts für Statistik sowie Bauzonen gemäss Bundesamt für Raumentwicklung